

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 41/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hermine E[REDACTED], geborene B[REDACTED],
S[REDACTED] J[REDACTED], J[REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin
[REDACTED] und [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
Z[REDACTED]straße 62, K[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BRG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil ist richtig. Es stimmt mit der ständigen, durch das Urteil RW 1981, 16 bestätigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein. Der Klägerin steht der Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden nicht nach §§ 150 aF, 151, 28 ff zu, weil sie ihn erstmals im Dezember 1965 angemeldet hat. Die Einkünfte der Beschwerde dagegen veranlassen keine andere Entscheidung. Ihr Vortrag, die Klägerin habe wegen des "Stopp-Erlasses" im März 1963, auf Grund dessen jegliche Bearbeitung der von Spätausgliedern gestellten Anträge unterblieben sei, die Anmeldung ihres Gesundheitsschadens unverlassen ist neu und deshalb im Revisionsverfahren unerheblich.

Die Auffassung, daß der Antrag auf Entschädigung in der Schadensart am 26. Mai 1965 habe gestellt sein müssen, um am Schutz des Vertrauens in die Weitergeltung des § 150 aF BEG teilzuhaben, begegnet auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Das hat das Bundesverfassungsgericht durch die Beschlüsse vom 5. Dezember 1980 - 1 BvR 1222/80 - und vom 28. April 1981 - 1 BvR 1463/80 - entschieden. Für eine Zurückstellung der Entscheidung im Streitfall besteht deshalb kein Anlaß.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)